

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler

60. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 36 Mark, monatlich 12 Mark einschließlich der Postgebühren. Nur Postbezug zulässig. Erscheinungsweise: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Leipzig, den 7. Dezember 1922

Anzeigenpreis: Verlags-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- u. Todesanzeigen 7,50 M. die fünfzeilige Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklamenzeygen 30 M. Tabell wird nicht gewährt.

Nr. 142

### Ergebnis der Urabstimmung

über den Zusammenchluss im Industrieverband

Gau	Abgegebene Stimmen			Es haben gestimmt	
	insgesamt	ungültige	gültige	für	gegen
Bayern	4344	38	4306	1353	2953
Berlin	10513	89	10424	4624	5800
Danzig	384	6	378	123	255
Dresden	2138	17	2121	814	1307
Erzgebirge-Vogtland	1407	13	1394	368	1026
Frankfurt-Sachsen	2217	24	2193	914	1279
Hamburg-Altona	2184	23	2161	1061	1100
Hannover	2406	15	2391	624	1767
Leipzig	5865	98	5767	2810	2957
Mecklenburg-Vorpommern	598	5	593	110	483
Mittelrhein	2438	44	2394	886	1403
Nordwest	1134	7	1127	416	711
Oberhein	1379	16	1363	415	948
Ostergau	1827	5	1822	399	1423
Ostpreußen	822	6	816	145	671
Rheinland-Westfalen	6427	70	6357	2522	3835
an der Saale	2613	26	2587	856	1731
Sachsen	2050	24	2026	512	1514
Schleswig-Holstein	685	13	672	218	454
Südwest	2283	24	2259	895	1364
Württemberg	3259	56	3203	1218	1985
<b>Gesamt:</b>	<b>56968</b>	<b>619</b>	<b>56349</b>	<b>21883</b>	<b>34466</b>

Am vorhergehenden abt hatte Präsidiumsbeschluss den Sachverhalt der Urabstimmung im Verbands der Deutschen Buchdrucker über die Frage des organisatorischen Zusammenchlusses zum Graphischen Industrieverbande bekannt. Mit 89 gegen 62 Stimmen hatte die Leipziger Generalversammlung 1922 am achten Verhandlungstage die Vorabnahme dieser Urabstimmung beschlossen. Sie sollte entscheiden über den Kernsatz des vom Bezirk Frankfurt a. M. gestellten umfangreichen Antrages 26: „Die Verbandstage wollen beschließen, unverzüglich eine Urabstimmung vorzunehmen, um festzustellen, ob die Mitgliedschaft der einzelnen Verbände im Prinzip für den Zusammenschluss ist.“ Die Leipziger Generalversammlung erklärte sich dann mit dem Vorschlage unserer Verbandsleitung einverstanden, diese Urabstimmung mit der über den neuen Tarif im Spätherbst stattfindenden zu verbinden. Davon wurde jedoch wieder abgesehen, weil die Volksbefragung über den neuen Tarif sich noch verzögern werde. Darauf wurde am 4. November die gelehrte Urabstimmung in der Industrieverbandsfrage gawweise für die Woche vom 12. bis 19. November angeordnet. Dem Verbandsvorstand mußte bis zum 1. Dezember das Ergebnis mitgeteilt sein.

Die Buchbinder hatten auf ihrer vorausgehenden Generalversammlung den Antrag der Frankfurter Buchdrucker (Nr. 26) bereits angenommen, haben aber bis jetzt die Urabstimmung noch nicht ausgeführt. Die Lithographen und Steindruckler erklärten sich auf ihrer späteren Generalversammlung für die Gründung des Graphischen Industrieverbandes und betrachteten demnach eine Urabstimmung als entbehrlich. Die Hilfsarbeiter können auf ihrer Generalversammlung im nächsten Jahre überhaupt erst die Vorabnahme der Urabstimmung beschließen. Somit sind die Buchdrucker mit ihrer Urabstimmung vorausgegangen.

Unser Nürnbergiger Generalversammlung (1920) hatte, um dem sich st. hier geltenden Verlangen nach mehr Mitbestimmungsrecht der Berufsangehörigen Rechnung zu tragen, der Urabstimmung bekanntlich wieder kalendarisches Recht verschafft. Die im Dezember 1920 dann vorgenommene erste Urabstimmung über den neuen Tarif war keine reine Organisationsfrage. Die Beteiligung hätte größer sein können, es wurden nämlich nur 64516 Stimmen aufgebracht. Es ist eben so: Der freiesten Betätigung steht der einzelne selbst die größten Schranken!

Bei der nun zum zweitenmal erfolgten Anwendung der Urabstimmung handelt es sich aber um eine reine Verbandsangelegenheit. Sie ist wochenlang im „Korr.“ durch eine im allgemeinen recht sachliche Diskussion nochmals nahegebracht worden, hat auch in einer Anzahl von Versammlungen nach dem Für und Wider Abwägung

gefunden. Trotzdem hat ein Viertel der Mitglieder sich vom Mitbestimmungsrecht selbst ausgehalten und die Aufforderung des Verbandsvorstandes, sich vollständig an der Urabstimmung zu beteiligen, einfach in den Wind geschlagen. Viele 25,4 Proz. Nichtwähler haben sich als Gewerkschaftler wahrlich kein gutes Zeugnis ausgestellt! Im hierin Besserung zu erzielen, wollen wir die Gawe einzeln nach ihrem prozentualen Anteil an der Urabstimmung aufzuführen. Im ganzen beteiligten sich 74,6 Proz. der Mitglieder am Referendum über den Industrieverband. Der Gau Ostpreußen steht mit 89,72 Proz. Beteiligung an erster Stelle. Es folgen die Gawe: Leipzig 87,47, Württemberg 78,47, Oberhein 77,04, Dresden 76,63, Thüringen 76,33, Mittelrhein 76,13, Nordwest 75, Hamburg-Altona 74,95, Bayern 74,86, Berlin 74,77, an der Saale 73,75, Ostpreußen 73,46, Hannover 73,31, Mecklenburg-Vorpommern 72,75, Schleswig-Holstein 71,65, Rheinland-Westfalen 70,29, Erzgebirge-Vogtland 70,07, Frankfurt-Sachsen 68,85, Schlesien 68,65, Ostergau 62,83 Proz. Wenn diese „Rangfolge“ zu diversen Rippenstößen Veranlassung geben sollte, wäre es nur recht. Es müßten doch auch die hohen Kosten einer Urabstimmung heutzutage ein Ansporn sein, solchen Aufwärt zur Selbstbestimmung im allerweitesten Maße Folge zu geben.

Betrachtet man das Ergebnis selbst, so sind von den gültigen Stimmen nur 37,95 Proz. im Prinzip für den organisatorischen Zusammenchluss abgegeben worden. Die unbedingten Anhänger des Graphischen Industrieverbandes haben gemäß Wunsch abgestimmt. Die 95 Proz. Nichtbeteiligte an der Urabstimmung könnten von ihnen keinesfalls reklamiert werden. „Im Gau Hamburg-Altona“ und im Gau Leipzig ist die Spannung zwischen Bellwörtern und Gegnern am geringsten, im Gau Erzgebirge-Vogtland und im Gau Oder am größten; selbst im industriellen Rheinland-Westfalen ist der Gegenhalt noch auffallend.

Die 62,05 Proz. gegen den Graphischen Industrieverband stimmenden Mitglieder haben jedenfalls zum Ausdruck bringen wollen, daß ihnen die Form des Graphischen Bundes genügt. Die Kartellierung verwandter Berufsverbände, wie sie in diesem, im Deutschen Verkehrsband und sonst noch sich neuerdings zeigt, kann auch sehr wohl als praktische Vorstufe zu späteren Entwicklungsmöglichkeiten angesehen, benutzt und gefördert werden. Wir sehen bei den graphischen Arbeitern in Österreich, in Ungarn und in der Schweiz die gleiche Einrichtung ganz nützlich wirken. In diesem Sinne kann von dieser Stelle aus nur immer wieder zur Mitarbeit aufgerufen werden. Die Arbeiterchaft im graphischen Gewerbe kann ohne fragwürdige Organisationsexperimente jederzeit geschlossen zusammenmarschieren und, wenn notwendig, auch vereint schlagen.

### Schlechte Ergebnisse der Berliner Gehilfenprüfung

Zur letzten Herbstprüfung bei der Handwerkskammer in Berlin lagen 218 Meldungen vor. Von 132 Gehepülungen erhielten die Note „Gut“ 10, „Niemlich gut“ 21, „Genügend“ 59, „Nur genügend“ 10. Von 77 Brudern bekamen „Gut“ 7, „Niemlich gut“ 21, „Genügend“ 35, „Nur genügend“ 7. 11 Gehepülungen 7 Brudern bestanden die Prüfung nicht und müßten sich deshalb nach einem halben Jahr einer neuen Prüfung unterziehen. An Zeugnissen wurden ferner erteilt an Galvanoplastiker „Gut“ 2, „Niemlich gut“ 2, „Genügend“ 2; Stereotypenre „Genügend“ 2; Stempelfeher „Gut“ 1. Dieses Ergebnis zeigt, daß die Lehrlingsausbildung auch in den Berliner Druckereien vielfach sehr zu wünschen übrig läßt. Immer mehr treten die schlimmen Folgen der nicht zur Durchführung gelangten Lehrlingsordnung in die Erscheinung. Wäre die vor fast drei Jahren beratene, dann vom Tarifausschusse genehmigte und durch das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker am 1. Mai 1920 „in Kraft gesetzte“ Lehrlingsordnung in all ihren Bestimmungen zur Anwendung gekommen, dann wären solche betrüblichen Ergebnisse wahrlich nicht — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — vermieden worden. Denn durch die in Ziffer 45 der Lehrlingsordnung vorgeschriebene Vorprüfung zu Beginn des dritten Lehrjahres, ohne deren Ab-

legung kein Ausgelernter zur Gehilfenprüfung zugelassen werden soll, hätte in den eintags mitgeteilten Fällen ungenügender, zum Teil sogar ganz ungenügender Ausbildung sofort das Nötige veranlaßt werden können, um Abhilfe zu schaffen. Würde dabei ein Verschulden des Lehrherrn in der Ausbildungsweise festgestellt, dann konnte gemäß Ziffer 27 der Lehrlingsordnung vom Vertreter des Lehrlings der Lehrvertrag ohne Entschädigung gelöst und dem pflichtvergeßenen Lehrherrn das Recht der Lehrlings-einstellung bis auf zwei Jahre entzogen werden. Das hätte sicher gewirkt. Leider ist aber die seit 2 1/2 Jahren „in Kraft gesetzte“ Lehrlingsordnung in diesen wichtigen Bestimmungen nicht zur Durchführung gekommen — die Gründe dafür sind u. a. auf der Verbandsgeneralversammlung in Leipzig (siehe Seite 140 des Protokolls) dargelegt worden —, und deshalb steht man solchen Erscheinungen fast wehrlos gegenüber.

In diesen Tagen ist ja eine Tarifkommission, zusammen-gesetzt aus Prinzipal- und Gehilfenvertretern, an der Arbeit, ein neues Tarifgebäude an Stelle des zum Abbruch gekommenen zu errichten. Möge man dabei auch die endliche Verwirklichung der Lehrlingsordnung nicht vergessen und wirksame Maßnahmen zu ihrer all-gemeinverbindlichen Durchföhrung beschließen. Dann werden Prüfungsergebnisse der mitgeteilten Art, die durchaus nicht allein in Berlin anzutreffen sind, nach und nach zur Un-möglichkeit werden. Und das ist im Interesse unserer Lehrlinge, unseres Verbandes und des Buchdruckergewerbes drin-gend zu wünschen!

Berlin. Albrecht Käthe.

### Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1921

Der diesjährigen Gesamtüberblick über den Stand der freien Gewerkschaften im Jahre 1921 entnehmen wir nachstehend das allgemein Interessierende. Im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde waren 1921 49 Zentralverbände (gegen 52 Verbände im vorhergehenden Jahre) zusammengeschlossen, die zusammen 29729 Zweigvereine hatten. Die gesamte Mitgliederzahl betrug am Jahreschlusse 7751957, gegen 8032057 Ende 1920. Der Mitgliederverlust ist auf das Ausscheiden des Verbandes der Angestellten aus dem ADGB, zurückzuführen. Der Austritt erfolgte auf Grund eines zwischen dem ADGB, und dem AStB-Bunde getroffenen Abkommens anlässlich des zwischen beiden Spitzenorganisationen abgeschlossenen Organisationsvertrags. Schemel hat bei einem Vergleich der Mitgliederzahlen der Angestelltenverband, der am Schlusse des Jahres 1920 363521 Mitglieder zählte, völlig aus, so ist festzustellen, daß von den übrigen Zentralverbänden (außer dem Verbande der Berufsfeuerwehrmänner, der im Laufe des Berichtsjahres dem ADGB, beitrug) 19 einen Verlust von zusammen 244152 Mitgliedern erlitten, während 29, dagegen eine Zunahme von 318437 Mitglieder verzeichnen. Das Endergebnis wäre demnach ein Gewinn von 74285 Mitgliedern. Diese Feststellung zeigt, daß nach dem gewaltigen Aufschwunge, den der ADGB, genommen, von 1920 auf 1921 ein weiterer Fortschritt der Gewerkschaftsbewegung, wenn auch in bescheidenen Grenzen, erfolgte; zum mindesten aber der starke Mitgliederzuwachs nach Ausbruch der Revolution behauptet und gefestigt werden konnte.

Im Jahresdurchschnitte zählte der ADGB, 7567978 Mitglieder, darunter 5896412 männliche, 1518341 weibliche und 153225 jugendliche. Die Zählung der Jugendlichen wurde erstmals vorgenommen und ihre Zahl kann noch nicht als vollständig angesehen werden. Gegen das Vorjahr verminderte sich durch das Ausscheiden des Verbandes der Angestellten die Gesamtmitgliederzahl um 322124, und die der männlichen allein um 129704; die Zahl der weiblichen Mitglieder ging um 192420 zurück, und zwar ist bei den letzteren der Verlust noch um 16553 stärker, infolge des Ausscheidens des Angestelltenverbandes mit seinem erheblichen weiblichen Mitgliederbestande. Bei neun Verbänden überwiegt die Zahl der weiblichen Mitglieder die der männlichen; es sind das die Verbände der Bekleidungsarbeiter (57,6 Proz.), Buchbinder (70,1), Choränger (59,0), Graphische Hilfsarbeiter (53,1), Sausangestellte (97,9), Putzmacher (66,9), Kürschner (59,8), Tabakarbeiter (78,8) und Textilarbeiter (65,1). Von den 49 dem ADGB, angeschlossenen Zentralverbänden, hatten 10 bis 10000, 11 über 10000 bis 25000, 5 über 25000 bis 50000, 11 über 50000 bis

100000 und 12 über 100000 Mitglieder im Jahresdurchschnitt. Zu der letztangeführten Größenklasse gehören die Verbände der Metallarbeiter (156585), Fabrikarbeiter (653204), Landarbeiter (636414), Textilarbeiter (568964), Transportarbeiter (571050), Bauarbeiter (470255), Bergarbeiter (459270), Eisenbahner (450503), Holzarbeiter (375190), Gemeindefürsorge (291776), Bekleidungsarbeiter (133633) und Tabakarbeiter (122719). Die eingetragenen Zahlen geben die Mitgliederstärke der Verbände an. Die ausfallenden Verbände umfassen 1921 insgesamt 6313893 Mitglieder oder 83,4 des Gesamtbestandes.

Das Bestreben, die Beiträge der Stundenlöhnen anzupassen, hat in allen Gewerkschaften fähigere Fortschritte gemacht. Diese Methode trägt am besten der Wertentwicklung Rechnung durch die automatische Anpassung der Höhe der Beiträge an das Einkommen des Mitgliedes. Auf jedes Mitglied entfielen 1921 von der Beitragseinnahme im Durchschnitt 156,46 M., gegen 89,17 M. im Vorjahre. An Beiträgen wurden 1921 im ganzen 1184112233 M. vereinnahmt. Die Gesamteinnahme belief sich auf 1249248347 M., sie ist um 502133908 M. höher als im Vorjahre. Die Gesamtausgabe betrug 904371573 M., sie ist gegen 1920 um 360556958 M. gewachsen. Am Schlusse des Jahres war ein Vermögensbestand von 508876066 M. vorhanden, ohne die Bestände der Landarbeiter, Maschinenbau und Metallarbeiter, die keine Angaben darüber machten. Für Unterhaltungen wurden ausbezahlt 165131144 M., gegen 101867316 M. im Vorjahre. Darunter sind die herangezogenen Posten 68317763 M. (1920: 53555538 M.) für Arbeitslosen und 71615542 M. (35474205 M.) für Krankenunterstützung. Für die Führung der wirtschaftlichen Kämpfe, Bewegungen ohne Arbeitseinstellung, Streiks und Ausperrungen wurde einschließend der Streiks- und Gemahrgeldestützung die gewaltige Summe von 257560099 M. verausgabt. 1920 beliefen sich diese Kosten auf 11672803 M. Es hat demnach eine Steigerung dieser Ausgaben um 145977296 M. stattgefunden. Es wurden weiter verausgabt für Bildungszwecke 71870508 M., für Agitation, Konferenzen, Verbandstage, Beiträge an Ortsausschüsse und Sekretariate usw. 135367794 M. Die Verwaltungskosten der Hauptverwaltungen beliefen sich zusammen auf 42826289 M. und die der Gau-, Bezirks- und Ortsverwaltungen auf 241525739 M.

Von den sonstigen Gewerkschaftsgruppen der Landarbeiter kommen nur in Betracht die deutschen Gewerkschaften (Kirch- und Arbeitervereine) und die christlichen Gewerkschaften. Beide Organisationsrichtungen veröffentlichen in ihren Zentralorganen alljährlich allernennenswerte Angaben über ihren Stand. Zu den Gewerkschaften zählten 1921 16 Ortsorganisationen, die zusammen 1828 Ortsvereine hatten und 14 selbständige Zweigvereine. Die Gesamtmitgliedszahl betrug am Jahreschlusse 224597, davon 23375 weibliche. Gegen das Vorjahr ist eine Abnahme von 1401 Mitgliedern eingetreten, davon kommen 840 auf die Ortsvereine der Eisenbahner, die aus dieser Gruppe ausgeschlossen ist. Angaben über die Klassenverhältnisse liegen nur von 12 Organisationsvereinen vor. Die Gesamteinnahme belief sich auf 23207566 M. und die Gesamtausgabe auf 18388258 M. Unter diesen Summen befinden sich auch die Einnahmen und Ausgaben der Kranken- und Begräbniskassen, die selbständige Einrichtungen wurden geleistet von den Gewerkschaften 1191720 M. und von den besonderen Kasseneinrichtungen 1841107 M. Die Ausgabe für Streiks- und Gemahrgeldestützung betrug 4475232 M. und die für Leistungen und sonstige Bildungszwecke 1370657 M. Das Vermögen der Gewerkschaften belief sich am Jahreschlusse auf 8641176 M.

Dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften waren 1921 19 Verbände, die zusammen 8587 Ortsgruppen zählten, angeschlossen. Im Durchschnitt des Jahres waren im ganzen 986343 Mitglieder, darunter 232250 weibliche, vorhanden. Es ist gegen das Vorjahr ein Verlust von 90449 Mitgliedern eingetreten, der jedoch dem Ausscheiden von sechs Staatsarbeitern und Staatsangestelltenorganisationen zuzuschreiben ist. Diese waren im Vorjahr im Gesamtverband mit 172475 Mitgliedern vertreten. Von den angeschlossenen Verbänden haben fünf über 100 000 Mitglieder, und zwar zählen die Verbände der Metallarbeiter 227516, Bergarbeiter 169751, Textilarbeiter 117940, Fabrikarbeiter 108189, Landarbeiter 103722 Mitglieder. Bei den übrigen Verbänden bewegen sich die Mitgliederzahlen zwischen 2974 (Buchdrucker (Gutenbergsbund)) und 49308 (Bauarbeiter).

Im Jahre 1921 wurden von den gemäßigten Organisationen im ganzen 145393595 M. vereinnahmt, davon fielen 135001178 M. aus Beiträgen. Die Gesamtausgabe betrug 100622641 M. Der Vermögensbestand belief sich am Schlusse des Jahres auf 83659646 M. Im einzelnen wurden verausgabt für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 2684960 M., Krankengeld 8551012 M., Sterbegeld 599653 M., Rechtschutz 2787459 M. und für sonstige Unterhaltungen 412451 M., im ganzen für Unterhaltungen und Rechtschutz 15035535 M. Die Ausgaben für Tarifbewegungen, Streiks und Gemahrgeldestützung betragen 19816233 M. und die für Verbandstage und Bildungszwecke 10158627 M. Die Beiträge an den Gesamtverband machten 959025 M. aus, und die sonstigen Ausgaben beliefen sich auf 4031145 M. Die Verwaltung verursachte 50622034 M. Kosten.

Vergleicht man die hier behandelten drei Gewerkschaftsgruppen miteinander, so tritt die bedeutende Überlegenheit des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes über die beiden anderen Richtungen besonders hervor. Seine Mitgliederstärke verleiht ihm in der Vertretung der Arbeiterinteressen im Wirtschaftsleben eine ausschlaggebende Bedeutung. Die seit Mitte des Vorjahrs erneut ein-

getretene Mitgliederzunahme des ADGB, hat — wie bei jeder Gelegenheit gleich mit bemerkt zu werden verdient — vom zweiten auf das dritte Quartal 1922 recht erfreuliche Fortschritte gemacht. Die jüngste, in Nr. 47 des „Arbeiterblattes“ veröffentlichte Zusammenfassung der Mitgliederzahlen der freigewerkschaftlichen Zentralverbände ergibt nämlich für Ende September einen Gesamtbestand von 8135620 Mitgliedern. Es ist also nach dem vorliegenden Zelterschnitte gegenüber dem Schlusse des Vorjahres bis her eine Steigerung der Gesamtmitgliedszahl um 383663 zu verzeichnen. In diesem Gewinne sind 33 Verbände beteiligt, darunter der Verband der Buchbinder, der mit 99006 Mitgliedern hien bei der Grenze des Arreles der größten Verbände steht. Der Verband der Zimmerer, der sich mit Händen und Füßen gegen das Aufgeben seines Charakters als Berufsorganisation wehrt, vermochte seine Mitgliederzahl von 93492 auf 109378 zu steigern; er ist also bereits in den Kreis der Großorganisationsgruppen eingetreten. Den numerisch und prozentual stärksten Zuwachs im laufenden Jahr erreichte der Bauarbeiterverband mit 106859 Mitgliedern.

Das gleiche Bild, das die Gesamtentwicklung des ADGB im Jahre 1921 hinsichtlich der Mitgliederstärke darstellt, zeigt sich auch bei der Betrachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der drei Organisationsgruppen. Hierbei ist nicht allein die Größe der Summen maßgebend, da diese mitbestimmt wird von der Mitgliederstärke, sondern es ist zu prüfen, welcher Anteil von den Einnahmen, Ausgaben und Vermögen auf jedes Mitglied durchschnittlich entfällt.

Es kommt auf jedes Mitglied	bei dem christlichen deutschen Gewerkschaften		bei den christlichen deutschen Gewerkschaften	
	M.	M.	M.	M.
von der Gesamteinnahme	165,07	147,41	103,33	
von der Beitragseinnahme	156,46	136,87	96,73	
von der Gesamtausgabe	119,50	102,01	81,87	
von dem Vermögen	96,36	84,82	38,48	
von der Ausgabe für Unterhaltungen, einricht. Rechtschutz	21,81	15,24	5,31	
von der Ausgabe für Streiks und Gemahrgeldestützung	34,04	20,09	19,93	

Durch die gewaltigen Summen der Einnahmen und Ausgaben des ADGB, darf man sich nicht über die Tatsache hinwegsetzen lassen, daß die Finanzkraft der Gewerkschaften, gemessen an den Klassenverhältnissen der Vorkriegszeit, stark geschwächt ist. Es muß mit aller Energie dahin gestrebt werden, die frühere finanzielle Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften wieder zu erreichen. Gewiß, das große Heer der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter bildet allein schon eine Macht, die bei wirtschaftlichen Kämpfen schwer in die Waagschale fällt, aber sie muß auch ihren Rückhalt finden in der Finanzkraft der Organisationsgruppe, wenn sich diese allen Situationen gewachsen zeigen soll. Die Lebensbedingungen der Gewerkschaften wurzeln in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Sie erzeugt die Triebkräfte für die Entfaltung der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter und bestimmt die Aufgaben und Ziele. Diese alle Erkenntnis gibt uns das Vertrauen zu den Gewerkschaften, daß sie, trotz der immerhin noch äußeren Schwierigkeiten, mit denen das deutliche Volk zu kämpfen hat, auf dem Wege zur Macht vorwärts schreiten werden zum Besten der Arbeiterklasse. Ihre letzte Gefährlichkeit in wirtschaftlichen Fragen ist das Einmal, an dem wir uns hoffnungslos empörten können in diesen Schwerkraft aller Zeiten.

## Regeln für Lohnbewegungen und Unterstufung von Streiks

Vom ersten Gewerkschaftskongress in Leipzig wurde bekanntlich eine Reihe rein organisatorischer Fragen dem Bundesausschusse des ADGB, zur endgültigen Regelung überlesen. Darunter befand sich auch die wichtige Materie der Aufstellung allgemeingültiger Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstufung von Streiks in lebensnotwendigen Betrieben. In der zweiten Ausschuss-Sitzung Ende September gelangten die aufgestellten Richtlinien nach einer ausgedehnten Diskussion im wesentlichen in der dem Gewerkschaftskongress vorgelegten Fassung zur Annahme. Damit haben die Regeln für sämtliche freien Gewerkschaften, also auch für den Verband der Deutschen Buchdrucker, Allgemeingültigkeit erlangt. Im nachfolgenden bringen wir die für zukünftige Bewegungen maßgebenden Grundsätze unsern Mitgliedern zur Kenntnis:

Inbetracht das in § 38 der Bundesfassung anerkannten Grundsatzes, daß die Führung der Lohnbewegungen die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, verpflichten sich die dem Bund angeschlossenen Verbände samt ihren Bezirks- und Ortsgruppen bei allen Lohnbewegungen und Streiks zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zweck dieser Regeln ist, einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpfe zu garantieren.

### I. Allgemeine Regeln

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an den einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Aufstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.
2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.
3. Die Arbeitsüberlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuzusehen. Vor einer Arbeitseinstellung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.
4. Vor der Arbeitsüberlegung muß in jedem Fall unter den beteiligten Arbeitern innerhalb ihrer Betrieben oder beständlicher Organisationsstellen eine Abstimmung stattfinden. Erstreckt sich die Bewegung über größere Bezirke oder das ganze Reich, so kann das

Recht der Abstimmung und Beschlußfassung auch beauftragter Vertreter der Mitglieder übertragen werden. Vor der Abstimmung hat die Orts- oder Bezirksleitung des Verbandes das letzte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstufung des Streiks mitzuteilen.

5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstande genehmigt sind, wird die Unterstufung aus Verbandsmitteln verweigert.

6. Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsgemäß beschlossener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglicher Wahrung der Interessen der Arbeiter auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Bezirke in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne die notwendigen Maßnahmen der gewerkschaftlich organisierten Mitglieder mitzuteilen und zu ergreifen, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.

7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Zeitarbeit eines andern Berufs im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umständen ein anderer Beruf als der gewerkschaftlichen Tätigkeit zuerkannt werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstufungsfrage vorher zu verständigen.

8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Arbeitseinstellung erfaßt werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

### II. Gemeinsame Lohnbewegungen

9. Die in § 27 der Bundesfassung ausgesprochene Verpflichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Vertretung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt insbesondere für Bewegungen in solchen Industrie-, Gewerbe-, Staats- oder Dienstleistungsbetrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufs- und Mitglieder des Bund angeschlossener Verbände beschäftigt sind.

10. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen und Betriebsarten obliegt die Führung der mit der Arbeitseinstellung verbundenen Verhandlungen derjenigen Gewerkschaft, die die übertragene rechtliche Übertragung der Verhandlungen zu unterrichten und die notwendigen Verhandlungen herbeizuführen.

11. Geht die Eintragung zu einer Lohnbewegung von einer andern als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Organisationsstelle ins Benehmen zu setzen, damit diese die sich ergebende Verhandlung herbeiführt.

12. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Rücksprache genommen und eine entsprechende Verständigung versucht hat. Die Vertretung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen nur auf gemeinsamer Beschluß aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

13. In den Verhandlungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisationsstelle die Gewerkschaften der anderen Berufsgruppen, soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Mitleidenschaft gezogen werden können, zu beteiligen.

14. Bei den Verhandlungen ist auch eine Verständigung über die Zusammenlegung der Verhandlungskommissionen, die die Verhandlungen mit den Arbeitgebern führen soll, herbeizuführen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in erster Linie den Vertretern der führenden Organisation zusteht, doch ist auch den Organisationen der anderen Berufsgruppen eine entsprechende Vertretung einzuräumen. Die anderen Berufsgruppen sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, und nicht durch einen allzu großen Verhandlungskörper die Verhandlungen unübersichtlich machen. Die Verhandlung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nach anderen Berufsgruppen soll auf die gemeinsamen Verhandlungen der Berufsgruppen beschränkt sein.

15. Durch die Arbeitgeber abgelehnt, so hat die führende Gewerkschaft auf die Unterstützung der anderen Gewerkschaften zu rechnen. Die Verhandlungen aus allen Berufsgruppen sollen sich auf die gemeinsame Verhandlung der Berufsgruppen beschränken. Die Verhandlungen über die Unterstufung des Streiks sind dem Verbandsvorstande der führenden Gewerkschaft über die beteiligten Organisationen aus einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden.

16. Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt, so hat sie sich mit den übrigen Mitgliedern der anderen beteiligten Verbände, so soll sich zur Vermittlung von Schwierigkeiten auf den Anspruch, an den Verhandlungen und deren Aufstufung teilzunehmen, verzichten. Im Streitfall ist bei der Einreichung solcher Minderheiten auf die Bedeutung der Berufsgruppe innerhalb des Industriezweigs oder der Betriebsart neben ihrer zahlenmäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.

17. In die letzten Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der führenden Organisationsstelle ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften auszuwählen, wenn der Streitgegenstand die belagerten Angelegenheiten dieser Gewerkschaften berührt. Im letzteren Fall ist der Vorstand der Gewerkschaften eines anderen Berufs zu beteiligen, wenn ein Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft vor der Tarifinstanz vertreten werden können.

18. Im Fall einer gemeinsamen Arbeitseinstellung hat die vorausgesetzte Abstimmung in einstufiger Form entweder gemeinschaftlich oder getrennter Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitig stattzufinden. Im letzteren Fall ist das Abstimmungsergebnis für jede Berufsgruppe getrennt festzustellen, doch dürfen Zeitergebnisse nicht vor Beendigung der Abstimmung in den übrigen Berufsgruppen bekanntgegeben werden.

19. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der anderen Berufsgruppen rechtzeitig zu melden, ob sie den Streik genehmigt oder abgelehnt hat. Der Austritt eines nicht genehmigten Streiks, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation sofort auch dem Bundesvorstande zu melden.

20. Geht die führende Organisation die Unterstufung eines nicht genehmigten Streiks ab, so dürfen auch die anderen beteiligten Gewerkschaften keine Unterstufung zahlen. Ebenfalls gilt dies bei solchen Streiks Unterstufung irgendwelcher Art aus Mitteln der Bezirks- oder Lokalverbände genehmigt werden.

21. Erklärt ein Gewerkschaftsmitglied einen Beruf für sich allein eine Lohnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft aus diesem Falle die anderen, insbesondere die führende Organisation rechtzeitig zu benachrichtigen zu sehen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Lohnbewegung, besonders bei einem Streik in gemischten Betrieben, die Gefahr besteht, daß wider Willen die Gesamtheit der Beschäftigten mit hineingezogen wird, so ist es unbedingt Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

22. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der anderen Berufsgruppen rechtzeitig zu melden, ob sie den Streik genehmigt oder abgelehnt hat. Der Austritt eines nicht genehmigten Streiks, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation sofort auch dem Bundesvorstande zu melden.

23. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Lohnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihr Weiterarbeiten aus dem Ausgang eines Streiks nicht unangenehm beeinflusst werden können, dürfen nicht zur Mitbeteiligung an dem Streik genötigt werden.

24. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Verbandsvorstand der führenden Gewerkschaft an den Verbandsvorstand der anderen Gewerkschaft mit entsprechender Begründung des Verlangens stellt und wenn letzterer daraufhin den Sympathiestreik genehmigt hat.

III. Streiks in lebensnotwendigen Betrieben, d. h. solchen, die für die Lebensnotwendigkeiten der Bevölkerung notwendig sind

25. Als gemeinnützig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Schließung durch Arbeitsunterbrechung die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterchaft in Gefahr bringt.

\* Ohne die Ausgaben der Kranken- und Begräbniskassen.

Das Besondere kommen in Betracht die Verjüngung der Belegschaft...  
26. Über Streiks in gemeinsamen Betrieben dieser Beschäftigte...  
27. Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsübertragungen in Frage kommenden Arbeitgeber...

#### IV. Schlusshemmungen

29. Die angegliederten Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalte dieser gemeinsamen Regeln in Übereinstimmung zu bringen.  
Wie aus dem sich unmittelbar anschließenden Bericht über die dritte Ausschubssitzung des ADSB hervorgeht, hat auch der Allgemeine freie Angestelltenbund dem angeführten Streikreglement zugestimmt.

Die Angehörigen der Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalte dieser gemeinsamen Regeln in Übereinstimmung zu bringen.  
Wie aus dem sich unmittelbar anschließenden Bericht über die dritte Ausschubssitzung des ADSB hervorgeht, hat auch der Allgemeine freie Angestelltenbund dem angeführten Streikreglement zugestimmt.

### Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund

#### Dritte Ausschubssitzung

Am 27. und 28. November hielt der Ausschub des ADSB seine dritte Sitzung in Berlin ab.  
In keinem Bericht über die Tätigkeit des Bundesvorstandes teilte Vorsitzender Leypart u. a. mit, daß zum Weltfriedenskongress im Haag bisher 26 Vertreter aus deutschen Gewerkschaften angemeldet worden seien.

Der Bundesvorstand hatte dem Verwaltungsrate des Internationalen Arbeitsamts eine Denkschrift betreffend die Verwendung der deutschen Sprache als dritte Amtssprache des Internationalen Arbeitsamts überreicht.  
Der Bundesvorstand teilte dem Verwaltungsrate des Internationalen Arbeitsamts mit, daß die deutsche Sprache als dritte Amtssprache des Internationalen Arbeitsamts überreicht worden sei.

Der Bundesvorstand teilte dem Verwaltungsrate des Internationalen Arbeitsamts mit, daß die deutsche Sprache als dritte Amtssprache des Internationalen Arbeitsamts überreicht worden sei.  
Der Bundesvorstand teilte dem Verwaltungsrate des Internationalen Arbeitsamts mit, daß die deutsche Sprache als dritte Amtssprache des Internationalen Arbeitsamts überreicht worden sei.

Der Bundesvorstand teilte dem Verwaltungsrate des Internationalen Arbeitsamts mit, daß die deutsche Sprache als dritte Amtssprache des Internationalen Arbeitsamts überreicht worden sei.  
Der Bundesvorstand teilte dem Verwaltungsrate des Internationalen Arbeitsamts mit, daß die deutsche Sprache als dritte Amtssprache des Internationalen Arbeitsamts überreicht worden sei.

Die Ausschubssitzung über den Bericht nahm den ganzen ersten Tag in Anspruch.  
Man war allgemein der Ansicht, daß in den Gewerkschaften mit größter Sparlichkeit gearbeitet werden müsse, daß aber namentlich die Gewerkschaftspresse zur Schulung der Mitglieder sehr notwendig sei.

In der Beitragsfrage erinnerte der Ausschub die Verbände an den Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses, wonach ein Stundenlohn als Wochenbeitrag erhoben werden soll.  
Der Vertreter des Bäckerverbandes legte in längerer Ausführungen den Standpunkt seines Vorstandes dar, wonach unter allen Umständen im Bäckereiwesen keine Nachtarbeit verrichtet werden darf.

die Großbetriebe werde bald dazu führen, daß das Nachtbrotverbot allgemein aufgehoben werde und in den Bäckereien die schiedlichen Zustände wieder einreißten, die früher gerichtet haben.  
Demgegenüber betonten jedoch sämtliche Redner, die zur Sache sprachen, die Notwendigkeit, daß dem Bestreben der Konjunktionsenkraft zu willfahren sei.

Nachdem Bundeskassierer Aube einen Überblick über die Lage der Bundeskasse gegeben hatte, bewilligte der Ausschub nach längerer Aussprache dem Bundesvorstande für das letzte Vierteljahr 1922 noch einen weiteren Beitrag von 3 M. für jedes Mitglied und für das erste Vierteljahr 1923 einen Beitrag von 7 M.

Die Verhandlungen über Produktionssteigerung und Arbeitskonditionen leitete zweiter Vorsitzender Graumann durch ein Referat ein, das in großen Zügen die Weltkrisislage kennzeichnete, die eine Steigerung der Produktivität der Arbeit dringend erfordert.  
Die Unternehmer fordern zu diesem Zweck eine Verlängerung der Arbeitszeit.

Die Verhandlungen über Produktionssteigerung und Arbeitskonditionen leitete zweiter Vorsitzender Graumann durch ein Referat ein, das in großen Zügen die Weltkrisislage kennzeichnete, die eine Steigerung der Produktivität der Arbeit dringend erfordert.  
Die Unternehmer fordern zu diesem Zweck eine Verlängerung der Arbeitszeit.

Die Verhandlungen über Produktionssteigerung und Arbeitskonditionen leitete zweiter Vorsitzender Graumann durch ein Referat ein, das in großen Zügen die Weltkrisislage kennzeichnete, die eine Steigerung der Produktivität der Arbeit dringend erfordert.  
Die Unternehmer fordern zu diesem Zweck eine Verlängerung der Arbeitszeit.

Die Verhandlungen über Produktionssteigerung und Arbeitskonditionen leitete zweiter Vorsitzender Graumann durch ein Referat ein, das in großen Zügen die Weltkrisislage kennzeichnete, die eine Steigerung der Produktivität der Arbeit dringend erfordert.  
Die Unternehmer fordern zu diesem Zweck eine Verlängerung der Arbeitszeit.

Die Verhandlungen über Produktionssteigerung und Arbeitskonditionen leitete zweiter Vorsitzender Graumann durch ein Referat ein, das in großen Zügen die Weltkrisislage kennzeichnete, die eine Steigerung der Produktivität der Arbeit dringend erfordert.  
Die Unternehmer fordern zu diesem Zweck eine Verlängerung der Arbeitszeit.

Die Verhandlungen über Produktionssteigerung und Arbeitskonditionen leitete zweiter Vorsitzender Graumann durch ein Referat ein, das in großen Zügen die Weltkrisislage kennzeichnete, die eine Steigerung der Produktivität der Arbeit dringend erfordert.  
Die Unternehmer fordern zu diesem Zweck eine Verlängerung der Arbeitszeit.

Die Verhandlungen über Produktionssteigerung und Arbeitskonditionen leitete zweiter Vorsitzender Graumann durch ein Referat ein, das in großen Zügen die Weltkrisislage kennzeichnete, die eine Steigerung der Produktivität der Arbeit dringend erfordert.  
Die Unternehmer fordern zu diesem Zweck eine Verlängerung der Arbeitszeit.

Die Verhandlungen über Produktionssteigerung und Arbeitskonditionen leitete zweiter Vorsitzender Graumann durch ein Referat ein, das in großen Zügen die Weltkrisislage kennzeichnete, die eine Steigerung der Produktivität der Arbeit dringend erfordert.  
Die Unternehmer fordern zu diesem Zweck eine Verlängerung der Arbeitszeit.

tra die Zahl der Auszubildigen über 2000, und diese Zahl hat sich inzwischen noch beträchtlich vergrößert.  
In anderer Hinsicht ist die Zahl der Auszubildigen über 2000, und diese Zahl hat sich inzwischen noch beträchtlich vergrößert.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, kommt dem Abwehrkampf des Schweizerischen Typographenbundes eine prinzipielle Bedeutung zu für die gesamte schweizerische Arbeitererschaft und darüber hinaus auch für die Buchdruckerorganisationen anderer Länder.  
Im Brennpunkte des Kampfes stehen Kardinalfragen der modernen Arbeiterbewegung.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, kommt dem Abwehrkampf des Schweizerischen Typographenbundes eine prinzipielle Bedeutung zu für die gesamte schweizerische Arbeitererschaft und darüber hinaus auch für die Buchdruckerorganisationen anderer Länder.  
Im Brennpunkte des Kampfes stehen Kardinalfragen der modernen Arbeiterbewegung.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, kommt dem Abwehrkampf des Schweizerischen Typographenbundes eine prinzipielle Bedeutung zu für die gesamte schweizerische Arbeitererschaft und darüber hinaus auch für die Buchdruckerorganisationen anderer Länder.  
Im Brennpunkte des Kampfes stehen Kardinalfragen der modernen Arbeiterbewegung.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, kommt dem Abwehrkampf des Schweizerischen Typographenbundes eine prinzipielle Bedeutung zu für die gesamte schweizerische Arbeitererschaft und darüber hinaus auch für die Buchdruckerorganisationen anderer Länder.  
Im Brennpunkte des Kampfes stehen Kardinalfragen der modernen Arbeiterbewegung.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, kommt dem Abwehrkampf des Schweizerischen Typographenbundes eine prinzipielle Bedeutung zu für die gesamte schweizerische Arbeitererschaft und darüber hinaus auch für die Buchdruckerorganisationen anderer Länder.  
Im Brennpunkte des Kampfes stehen Kardinalfragen der modernen Arbeiterbewegung.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, kommt dem Abwehrkampf des Schweizerischen Typographenbundes eine prinzipielle Bedeutung zu für die gesamte schweizerische Arbeitererschaft und darüber hinaus auch für die Buchdruckerorganisationen anderer Länder.  
Im Brennpunkte des Kampfes stehen Kardinalfragen der modernen Arbeiterbewegung.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, kommt dem Abwehrkampf des Schweizerischen Typographenbundes eine prinzipielle Bedeutung zu für die gesamte schweizerische Arbeitererschaft und darüber hinaus auch für die Buchdruckerorganisationen anderer Länder.  
Im Brennpunkte des Kampfes stehen Kardinalfragen der modernen Arbeiterbewegung.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, kommt dem Abwehrkampf des Schweizerischen Typographenbundes eine prinzipielle Bedeutung zu für die gesamte schweizerische Arbeitererschaft und darüber hinaus auch für die Buchdruckerorganisationen anderer Länder.  
Im Brennpunkte des Kampfes stehen Kardinalfragen der modernen Arbeiterbewegung.

### Das Buchgewerbe im Ausland

Deutsche Schweiz. Der Kampf im schweizerischen Buchdruckgewerbe erstreckt sich jetzt bereits auf die dritte Woche. Am Schluß der ersten Kampfwoche be-

### Korrespondenzen

Gelsenkirchen-Münshoven. Nachdem fast alle hier am Orte konfessionellen Kollegen sich dem Verband angeschlossen haben, schickt man in einer reiflich besuchten Versammlung zur Gründung eines Ortsvereins. Zum Vorsitzenden wurde Kollege Gahmann einstimmig gewählt. Möge dieser junge Sproß sich zu einem starken

